

V e r o r d n u n g

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der
Samtgemeinde Schöppenstedt
in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 21.04.2005

Auf Grund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb I Seite 89) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Schöppenstedt in seiner Sitzung am 04.12.1975 für das Gebiet der Samtgemeinde Schöppenstedt folgende Verordnung beschlossen:

§1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 - a) die Beseitigung von Schmutz, Laub, Abfällen und Unrat jeder Art sowie das Entfernen von Fremdkörpern, die den Verkehr gefährden,
 - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern auf den Geh- und Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen und aus den Gossen,
 - c) die Beseitigung von Schnee und Eis von den Geh- und Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - d) das Bestreuen der Geh- und Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwegen bei Glätte.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide dürfen grundsätzlich, andere schädliche Chemikalien generell nicht verwendet werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen

innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung gem. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 21.04.2005 den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder den von ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie bei Bedarf, aber mindestens einmal alle 14 Tage durchzuführen.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, mindestens jedoch von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln mit Ausnahme von Küchen- oder sonstigen Haushaltsabfällen,
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen; so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht, Auftausalze nur in Verbindung mit anderem Streugut verwendet werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 ¹⁾

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöppenstedt vom 9.4.1968 und in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Süd-Elm in Schöppenstedt vom 18.5.1971 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 4. Dezember 1975

Samtgemeinde Schöppenstedt

gez. Germer
Samtgemeindebürgermeister

LS

gez. Lunau
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 01.03.1976

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 20 vom 26.05.2005

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten und die Paragraphenfolge der Straßenreinigungsverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 04.12.1975.